Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**
Fon 04131 / 402877
info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Elisabeth Bischoff
Im Winkel 2
21244 Buchholz
Fon 04181 / 98490
elisabeth.bischoff@bund.net

BUND Regionalverband Elbe-Heide, Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg

Stadt Winsen (Luhe)
GB IV – Stadtplanung und Bauordnung
Frau Charlotte Holla
Schloßplatz 1
21423 Winsen (Luhe)
Per Mail: Stadtplanung@stadt-winsen.de

Buchholz, 17.07.2025

61. Änderung des Flächennutzungsplans
Bebauungsplan Borstel Nr. 11 „Feuerwehrneubau Neulandsweg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zu der oben genannten Planung. Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum o. g. Verfahren wie folgt Stellung, die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

In unserer Stellungnahme vom Juli 2024 hatten wir bemängelt, dass der Vorentwurf des B-Planes zum Feuerwehrneubau in Borstel den örtlich vorhandenen Baumbestand nicht berücksichtigt und eine Überarbeitung des Lageplanes gefordert. Leider zeigt der Entwurf keine korrigierte Variante, sondern weist nach wie vor einen groben Abwägungsmangel auf, indem er den Spielplatz verschiebt und durch die neuen Gebäude große Teile des erhaltungswürdigen Baumbestandes zerstört, obwohl eine Variante mit geringerem Eingriffspotenzial möglich wäre. Damit liegt ein Verstoß gegen den § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes vor, dort heißt es: **„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort**

ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“ Im Umweltbericht hätte es dazu eine vertiefte Standortbewertung der Varianten im Plangebiet geben müssen, die wir aber vermissen, mal abgesehen von der extrem kurzen Darstellung auf S. 63.

Im Folgenden geben wir Stellungnahmen zu einzelnen Punkten des Planwerkes ab:

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes:
Da unsere Bedenken hinsichtlich des Gebäudestandortes zu einer Umkehrung der Flächenausweisung im F-Plan führen würde, gehen wir auf diesen Plan nicht weiter ein, er müsste komplett geändert werden. Allerdings zeigt die Flächendarstellung schon, dass durch die Spielplatzverlagerung längere Wege zwischen den Wohnhäusern und dem Spielplatz entstehen, was dem allgemeingültigen Prinzip, möglichst kurze Wege für die Kinder zum Spielplatz, widerspricht.

Anlage 5 Planzeichnung:

● Die Planzeichnung ist mangelhaft, da der vorhandene Baumbestand nicht mit dem Kronendurchmesser in der Planzeichnung dargestellt ist. Da der Traufbereich von großer Bedeutung für die Beurteilung der Auswirkungen der Erschließungs- und Gebäudeflächen ist, fehlt hierfür die Grundlage. Inwiefern das dargestellte flächige Erhaltungsgebot für die nicht zu fällenden Bäume ausreicht, kann so nicht nachvollzogen werden, immerhin handelt es sich hier um Bäume mit einem Kronendurchmesser von überwiegend 10-14 m, die alle nach dem Baumgutachten (Anlage 7) in Bezug auf den Artenschutz als grundsätzlich erhaltenswert eingestuft werden (S. 13). Außerdem ist es schwer nachvollziehbar, ob die in der Bilanzierung berücksichtigten 18 Einzelbäume (UB, Tab. 12) mit Erhaltungsgebot tatsächlich erhalten werden können.

● Festsetzung 1.2 a-d) Die qualitativen Standards der Anpflanzgebote sind unzureichend: da relativ große Bäume verlorengehen, sollte auch die Ersatzpflanzung in den Anpflanzgeboten eine größere Pflanzengröße vorsehen, um die erforderliche Wiederherstellung der Gehölzfunktionen (vgl. UB S. 59) in möglichst kurzer Zeit zu erreichen. Als Mindestgröße, die bei guter Pflege auch einen schnellen Anwuchs gewährleistet, ist ein Stammumfang von mind. 18/20 cm festzusetzen, 14/16 cm STU wie im Entwurf stellen keinen ausreichenden Ersatz dar.

● Festsetzung 1.2 e) Die Fristsetzung von einem Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen ist zu großzügig bemessen, es müsste heißen: bis zum Ende der Pflanzperiode, die auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgt. Also: wenn der Bau

im Oktober fertiggestellt wird, muss bis spätestens Ende April des nächsten Jahres gepflanzt werden.

● Örtliche Bauvorschrift c) In der Bauvorschrift wird keine Angabe zum Flächenanteil der solartechnischen Anlagen gemacht. In Anbetracht des Kompensationsdefizites auf diesem Standort, der örtlich nicht ausgeglichen werden kann, sollte zumindest ein gewisser Anteil mit Gründachflächen oder eine Kombination von Grün- und Solardach festgesetzt und realisiert werden. Durch Aufständerung, die zulässig ist, könnte eine extensive Dachbegrünung mit Sedumvegetation umgesetzt werden. Das Argument auf S. 15 der Begründung, Dachbegrünung ist aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen, trifft nur zu, wenn man die reinen Herstellungskosten heranzieht, aber nicht bei Berücksichtigung der längeren Haltbarkeit der Gründaches im Verhältnis zum Standard-Flachdach.

Anlage 6 Begründung:

● Zitat S. 7: *Zudem wird durch die Anordnung des Kinderspielplatzes hinter dem Feuerwehrgelände das Konfliktpotenzial zwischen ein- und ausfahrenden Feuerwehrfahrzeugen und spielenden Kindern vermindert.* Das Argument ist nicht nachvollziehbar: der Konflikt ergibt sich doch erst dadurch, dass bei der vorgesehenen Planung die Kinder auf dem Weg zum weiter entfernt liegenden Spielplatz durch ein-und ausfahrende Feuerwehrfahrzeuge gefährdet werden. Deshalb ist auch die Feststellung im Umweltbericht auf S. 63 eine Fehleinschätzung: „*Die Anordnung des Kinderspielplatzes östlich des Feuerwehrgeländes erfolgte mit der Intention, das Konfliktpotenzial zwischen ein- und ausfahrenden Feuerwehrfahrzeugen und spielenden Kindern zu reduzieren.*“

● Zitat S. 7: *Das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort auf dem Feuerwehrgelände versickert*. Der Boden ist lt. Anlage 13 zur Versickerung geeignet (S. 7), es ist aber zweifelhaft, ob bei den im Bodengutachten erwähnten potenziell hohen Grundwasserständen (S. 4/5) eine Versickerung möglich ist, da bei Starkregenfällen mit gleichzeitig hohem GW-Stand möglicherweise kein Stauvolumen zur Verfügung steht.

● Zum Ausbaustandard der Stellplätze gibt es keine Festsetzung: es wird zwar die Vermeidung einer sommerlichen Überhitzung erwähnt (S. 11), aber die wirksamste Maßnahme dazu, nämlich die Anlage von versickerungsfähigen Belägen wie Schotterasen oder Rasenfugenpflaster wird nicht festgesetzt. Da auf S. 10 dargestellt ist, dass es möglicherweise nur 20 Einsätze gibt, kann man selbst unter Berücksichtigung der Übungstage auf eine Vollversiegelung der Stellplätze durch Pflasterbeläge verzichten.

● Zitat S. 14: *Die Zuordnung von Poolflächenanteilen mit Grünlandeinsaat/Extensivierung ist zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen im Plangebiet geeignet.* Das ist formal richtig, es stellt sich aber die Frage, ob angesichts des geplanten Gehölzverlustes, der vor Ort nicht angemessen ausgeglichen werden kann, es nicht besser gewesen wäre, zumindest anteilig eine funktional entsprechende Ausgleichsfläche mit Gehölzentwicklung auszuwählen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und um Information über die Abwägung. Bei Erweiterung des Sach- und Kenntnisstandes behalten wir uns weitere Anmerkungen und Änderungsvorschläge vor. Wir bitten um weitere Beteiligung im o. g. Verfahren.

Elisabeth Bischoff
1. Vors. BUND Regionalverband Elbe-Heide